

07.11.86

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über die Gewährung von Produktionserstattungen
für die Verwendung von Stärke und Zucker
(Stärke/Zucker-Produktionserstattungs-Verordnung)

A. Zielsetzung

Durch die Verordnung sollen die verfahrensmäßigen Voraussetzungen für die Durchführung der durch EG-Bestimmungen vorgesehenen Produktionserstattungen für Stärke und Zucker, die im chemisch-technischen Bereich Verwendung finden, geschaffen werden.

B. Lösung

Entsprechend den Vorschriften des EG-Rechts ist vorgesehen, daß die Erstattungen nur an zugelassene Hersteller der Verarbeitungserzeugnisse ausgezahlt werden. Die Gewährung der Erstattungen wird davon abhängig gemacht, daß die Verarbeitung der Stärke und des Zuckers unter amtlicher Überwachung erfolgt, um so die nach den gemeinschaftlichen Vorschriften erforderliche Überwachung sicherzustellen. Die Durchführung soll der Bundesfinanzverwaltung übertragen werden.

C. Alternativen

Keine

- 1 -

D? Kosten

Die in der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sollen die ordnungsgemäße Auszahlung der Produktionserstattungen sicherstellen. Das materielle Recht ist bereits vollständig in Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften geregelt. Auswirkungen auf das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau können sich nur aus dem EG-Recht durch die Gewährung der Erstattungen ergeben. Die vorgelegte Verordnung regelt lediglich das Verwaltungsverfahren. Dies ist unter Berücksichtigung sowohl der Belange der Erstattungsberechtigten als auch der überwachenden Verwaltung so ausgestaltet, daß der erforderliche Aufwand möglichst gering sein wird. Unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind durch die Verfahrensvorschriften deshalb nicht zu erwarten.

Die Verordnung wird keine nennenswerten Kosten für den Bund verursachen. Die entstehenden Säckkosten für Muster und Vordrucke können im voraus nicht beziffert werden. Personalanforderungen werden nicht gestellt. Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände).

07.11.86

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über die Gewährung von Produktionserstattungen
für die Verwendung von Stärke und Zucker
(Stärke/Zucker-Produktionserstattungs-Verordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (411) - 680 40 - Pr 6/86

Bonn, den 6. November 1986

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung über die Gewährung von Produktionserstattungen für die Verwendung von Stärke und Zucker
(Stärke/Zucker-Produktionserstattungs-Verordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Schäuble
(Dr. Schäuble)

Verordnung
über die Gewährung von Produktionserstattungen für
die Verwendung von Stärke und Zucker
(Stärke/Zucker-Produktionserstattungs-Verordnung)

Vom

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 2, des § 13 Abs. 1 Satz 1, des § 15 Satz 1, des § 16 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide und Reis sowie für Zucker über die Gewährung von Produktionserstattungen für die Verwendung bestimmter, in diesen Rechtsakten genannter Grunderzeugnisse zur Herstellung bestimmter anderer Erzeugnisse (Verarbeitungserzeugnisse).

...

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Bundesfinanzverwaltung.

§ 3

Voraussetzungen

Eine Produktionserstattung wird nur für Grunderzeugnisse gewährt, die

1. sich im zollrechtlich freien Verkehr des Zollgebietes befinden und
2. unter amtlicher Überwachung in einem zugelassenen Herstellungsbetrieb zum Herstellen der Verarbeitungserzeugnisse verwendet werden (Erstattungs-Verwendung).

§ 4

Zulassung des Herstellers, Erstattungsbeteiligter

(1) Antragsberechtigt für die Zulassung als Hersteller ist der Inhaber des Betriebes, in dem die Verarbeitungserzeugnisse hergestellt werden (Erstattungsbeteiligter). Sind an der Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse nacheinander mehrere Betriebe verschiedener Inhaber beteiligt, so ist Erstattungsbeteiligter der Inhaber des Betriebes, in dem der Verarbeitungsvorgang abgeschlossen wird. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Ist der Erstattungsbeteiligte Inhaber mehrerer Betriebe, so ist für jeden Betrieb ein gesonderter Antrag zu stellen.

...

(2) Zuständig für die Zulassung ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Betrieb des Erstattungsbeteiligten liegt.

(3) Die Zulassung setzt voraus, daß der Erstattungs-
beteiligte

1. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt und regelmäßig Abschlüsse macht,
2. auf Verlangen in zwei Stücken vorlegt:
 - a) Orts- und Lageplan der Betriebsräume, in denen die Grund-
erzeugnisse gelagert und verarbeitet werden sollen,
 - b) Beschreibung des vorgesehenen Herstellungsverfahrens unter
Angabe von Zutaten, Nebenerzeugnissen und Ausbeuteverhältnissen,
 - c) zusätzliche Angaben, soweit sie zur Überwachung erforderlich
sind.

In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 setzt die Zulassung außerdem voraus, daß auch die Inhaber der anderen beteiligten Betriebe die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen und sich gegenüber dem Hauptzollamt schriftlich mit dem Antrag des Erstattungs-
beteiligten einverstanden erklären.

(4) Die Zulassung wird dem Erstattungsbeteiligten jederzeit widerruflich durch einen Erlaubnisschein erteilt, in dem die überwachende Zollstelle bestimmt wird. Liegen in den Fällen nach Absatz 1 Satz 2 die beteiligten Betriebe in den Bezirken verschiedener Zollstellen, so können auch mehrere überwachende Zollstellen bestimmt werden. In diesem Fall grenzt das Hauptzollamt die Aufgaben der überwachenden Zollstellen voneinander ab.

(5) Für die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung gelten die §§ 130 und 131 der Abgabenordnung sinngemäß.

...

§ 5

Erstattungsantrag und Anmeldung, Übergang in die
Erstattungsverwendung

(1) Die Erteilung der Erstattungsbescheinigung nach den in § 1 genannten Rechtsakten (Erstattungsbescheid) ist schriftlich bei der überwachenden Zollstelle zu beantragen. Der Antrag ist in drei Stücken einzureichen. Mit Zustimmung der überwachenden Zollstelle kann der Antrag auch bei einer anderen Zollstelle und, soweit die Grunderzeugnisse eingeführt worden sind, auch bei der Zollstelle, die sie zum zollrechtlich freien Verkehr abfertigt, gestellt werden; in diesen Fällen ist der Antrag in vier Stücken einzureichen.

(2) Der Erstattungsbeteiligte hat die Grunderzeugnisse der Zollstelle, bei der er den Antrag nach Absatz 1 stellt, anzu-melden und dort oder an einem von der Zollstelle bestimmten Ort vorzuführen. Die Anmeldung ist in drei Stücken, in den Fällen nach Absatz 1 Satz 3 in vier Stücken, abzugeben. Auf Verlangen der Zollstelle hat der Erstattungsbeteiligte den Erlaubnisschein vorzulegen.

(3) Auf Grund des Antrags nach Absatz 1 und der Anmeldung der Grunderzeugnisse werden diese unter amtliche Überwachung gestellt und dem Erstattungsbeteiligten zur zweckgerechten Ver-wendung überlassen. Die Grunderzeugnisse gehen damit in die Erstattungs-Verwendung über. Auf besonderen Antrag des Erstat-tungs-beteiligten können die Grunderzeugnisse abweichend von Satz 1 auch zu einem späteren Zeitpunkt unter Überwachung gestellt werden. In diesem Fall hat der Erstattungs-beteiligte bei der Überführung der Grunderzeugnisse in die Erstattungs-Verwendung auf den bereits früher gestellten Antrag nach Absatz 1 hinzu-weisen.

(4) Die überwachende Zollstelle kann zulassen, daß die Grunderzeugnisse ohne Vorführung durch Anschreiben unter Überwachung gestellt werden. Diese Zulassung kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, soweit es für die Überwachung von Menge, Art und Beschaffenheit der angeschriebenen Grunderzeugnisse erforderlich ist. Die Anschreibung ist der überwachenden Zollstelle in drei Stücken anzuzeigen.

§ 6

Pflichten des Erstattungsbeteiligten

(1) Der Erstattungsbeteiligte hat die unter Überwachung gestellten Grunderzeugnisse unverzüglich in die nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a angegebenen Betriebsräume aufzunehmen.

(2) Der Erstattungsbeteiligte ist verpflichtet:

1. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen,
2. gesonderte Aufzeichnungen zu machen über
 - a) den Zu- und Abgang oder sonstigen Verbleib sowie den Bestand der Grunderzeugnisse, die unter Überwachung verwendet werden,
 - b) die hergestellten Mengen von Zwischen- und Verarbeitungserzeugnissen sowie die dabei verwendeten Zutaten und angefallenen Nebenerzeugnisse und Abfälle,
3. der überwachenden Zollstelle jede Veränderung hinsichtlich der nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 gemachten Angaben unverzüglich mitzuteilen.

(3) Erstreckt sich eine Inventur in dem Betrieb des Erstattungsbeteiligten auf Waren, die sich in der Erstattungs-Verwendung befinden, so hat der Erstattungsbeteiligte der überwachenden Zollstelle den Zeitpunkt der Inventur so rechtzeitig anzuzeigen, daß eine amtliche Bestandsaufnahme durch die Zollstelle mit der Inventur verbunden werden kann.

...

(4) Der Erstattungsbeteiligte ist verpflichtet, die in Absatz 2 genannten Bücher und Aufzeichnungen sowie die sich darauf beziehenden geschäftlichen Belege sieben Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen.

(5) Zum Zwecke der Überwachung hat der Erstattungsbeteiligte den zuständigen Stellen der Bundesfinanzverwaltung das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerstätten und die Aufnahme der Bestände an Waren, die sich in der Erstattungs-Verwendung befinden, während der Geschäfts- oder Betriebszeit zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, besonderen Aufzeichnungen, Anschreibungen, Belege und sonstige Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung ist der Erstattungsbeteiligte verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Stellen der Bundesfinanzverwaltung auf seine Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken.

(6) Die überwachende Zollstelle kann dem Erstattungsbeteiligten ergänzende Pflichten auferlegen, soweit es der Überwachungszweck erfordert.

(7) Der Erstattungsbeteiligte hat die Verpflichtungen, die ihm gegenüber den zuständigen Stellen obliegen, selbst zu erfüllen oder hierfür einen oder mehrere geeignete Beauftragte zu bestellen. Die Bestellung ist der überwachenden Zollstelle schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen; die Beauftragten haben die Anzeige mit zu unterschreiben.

(8) In den Fällen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 haben auch die Inhaber der anderen beteiligten Betriebe die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 7 zu erfüllen.

§ 7

Abgabe von Zwischenerzeugnissen

In den Fällen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 haben sich die Inhaber des abgebenden und des empfangenden Betriebes die Abgabe und den Empfang der Zwischenerzeugnisse mit einer Übergabebestätigung in vier Stücken zu bestätigen; § 6 Abs. 7 gilt entsprechend. Zwei Stücke der Bestätigung sind von dem empfangenden Betrieb seiner überwachenden Zollstelle vorzulegen.

§ 8

Ende der Erstattungs-Verwendung

(1) Die Erstattungs-Verwendung endet mit der zweckgerechten Verwendung der Grunderzeugnisse. Die Grunderzeugnisse sind zweckgerecht verwendet, wenn die Verarbeitungserzeugnisse bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des Erstattungsbescheides hergestellt worden sind.

(2) Der Erstattungseteiligte hat der überwachenden Zollstelle das Ende der Erstattungs-Verwendung für die auf Grund einer Anmeldung unter Überwachung gestellten Grunderzeugnisse in drei Stücken anzuzeigen und dabei die Angaben zu machen, die für die Zahlung der Produktionserstattung nach den in § 1 genannten Rechtsakten erforderlich sind.

...

§ 9

Entnahme aus der Erstattungs-Verwendung

(1) Werden Waren aus der Erstattungs-Verwendung entnommen, bevor diese nach § 8 endet, so ist dies unter Angabe ihrer Menge, Art und Beschaffenheit und, soweit es sich nicht um Grunderzeugnisse handelt, auch unter Angabe von Menge, Art und Beschaffenheit der zu ihrer Herstellung verwendeten Grunderzeugnisse sowie des Zeitpunktes der Entnahme der überwachenden Zollstelle schriftlich in drei Stücken anzuzeigen.

(2) Grunderzeugnisse, die zweckwidrig verwendet worden sind, gelten als aus der Erstattungs-Verwendung entnommen. Als entnommen gelten auch Fehlmengen, die bei der Verwendung entstehen und nicht auf technisch unvermeidbare Mengenverluste zurückzuführen sind. Als Zeitpunkt der Entnahme gilt der Zeitpunkt der Feststellung der Fehlmenge, soweit der tatsächliche Zeitpunkt nicht ermittelt werden kann.

§ 10

Festsetzung und Zahlung der Erstattung

(1) Aufgrund des Antrages nach § 5 Abs. 1 erteilt die für die Gewährung der Produktionserstattung zuständige Zollstelle den Erstattungsbescheid, und zwar auch dann, wenn die Grunderzeugnisse nach § 5 Abs. 3 Satz 3 noch nicht unter Überwachung gestellt worden sind.

(2) Für den Erstattungsbescheid gelten die §§ 157 und 356 der Abgabenordnung sinngemäß. Für die Bekanntgabe des Bescheides gilt § 122 der Abgabenordnung sinngemäß.

(3) Die Produktionserstattung wird erst ausgezahlt, wenn die zweckgerechte Verwendung der Grunderzeugnisse zollamtlich festgestellt worden ist.

(4) Der Antrag auf einen nach den in § 1 genannten Rechtsakten zulässigen Vorschuß oder Abschlag auf die Produktionserstattung ist bei der für die Gewährung der Produktionserstattung zuständigen Zollstelle zu stellen.

§ 11

Sicherheitsleistung

(1) Soweit nach den in § 1 genannten Rechtsakten nichts anderes vorgeschrieben ist, gelten für die dort vorgesehenen Sicherheitsleistungen die Vorschriften der §§ 241 bis 248 der Abgabenordnung sinngemäß. Für die Befriedigung des Rückzahlungsanspruchs durch Verwertung von Sicherheiten gilt § 327 der Abgabenordnung sinngemäß.

(2) Die Sicherheit ist bei der zuständigen Zollstelle zu leisten.

§ 12

Muster, Vordrucke

Für die Anträge nach § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 10 Abs. 4, die Anmeldung nach § 5 Abs. 2, die Anzeigen nach § 5 Abs. 4 Satz 3, § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 sowie für die Übergabebestätigung nach § 7 kann der Bundesminister der Finanzen Muster in der Vordruckensammlung Bundesfinanzverwaltung bekanntgeben oder Vordrucke bei den zuständigen Zollstellen bereithalten. Soweit Muster bekanntgegeben oder Vordrucke bereitgehalten werden, sind diese zu verwenden.

...

543/86

- 10 -

§ 13

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1986 in Kraft; gleichzeitig tritt die Zucker-Produktionserstattungs-Verordnung vom 7. März 1983 (BGBl. I S. 283) außer Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

BegründungA. Allgemeines

- I. Mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1986/87 ist eine Beihilfe (Produktionserstattung) für die Verwendung von Stärke zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse im chemisch-technischen Bereich (Verarbeitungserzeugnisse) neu eingeführt worden. Die bisherige Produktionserstattung an die Hersteller von Stärke wird stufenweise abgebaut und soll nach drei Jahren auslaufen. Damit wird es künftig grundsätzlich keine Beihilfen für die Verbilligung von Stärke im Lebensmittelsektor mehr geben.

Die neue Regelung für den Stärkesektor entspricht im Grundsatz der schon seit 1968 bestehenden Produktionserstattung für die Verwendung von Zucker für bestimmte Erzeugnisse im chemisch-technischen Bereich. Einzelne verwaltungsmäßige Verfahrensbestimmungen der Regelung für Zucker sind jedoch mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1986/87 geändert und entsprechend der neuen Regelung für Stärke angepaßt worden.

Zur Durchführung der EG-Verordnungen sind nationale Verfahrensvorschriften notwendig, die die Zuständigkeiten, die Überwachung und den verwaltungsmäßigen Verfahrensablauf in der Bundesrepublik Deutschland ergänzend regeln.

Da die gemeinschaftlichen Bestimmungen über die Produktionserstattungen für Stärke und Zucker im Grundsatz gleich ausgestaltet sind, bietet es sich an, beide Bereiche in einer nationalen Durchführungsverordnung zu regeln. Dadurch wird vermieden, daß zwei im wesentlichen gleichlautende Rechtsverordnungen erlassen werden müssen. Die Zusammenfassung der nationalen Verfahrensregeln für die Verwendung

...

von Stärke und Zucker empfiehlt sich auch insofern, als es sich bei den Empfängern der Produktionserstattungen im chemisch-technischen Bereich (Berechtigte) in vielen Fällen um die gleichen Unternehmen handelt.

II. Der von der Kommission mit ihren Durchführungsbestimmungen vorgegebene Rahmen für die Gewährung der Produktionserstattungen sieht im Grundsatz wie folgt aus:

- a) Der Verarbeiter von Stärke oder Zucker, der eine Produktionserstattung in Anspruch zu nehmen beabsichtigt, muß vor Beginn der Verarbeitung bei der zuständigen Stelle des Mitgliedstaates eine Produktionserstattungsbescheinigung (Produktionserstattungsbescheid) beantragen.
- b) Die Mitgliedstaaten der EG sind für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich und müssen durch ausreichende Kontrollen die ordnungsgemäße Verwendung sicherstellen.
- c) Die Auszahlung der Erstattung ist an die Feststellung der ordnungsgemäßen und zweckgerechten Verarbeitung gebunden.

Der Entwurf der vorliegenden Verordnung sieht daher Verfahrensvorschriften vor, die diesem Grundschema entsprechen.

Die vorgeschlagene Verordnung bedarf nach § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen der Zustimmung des Bundesrates.

III. 1. Die in der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sollen die ordnungsgemäße Auszahlung der Produktionserstattungen sicherstellen. Das materielle Recht ist bereits vollständig in Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften geregelt. Auswirkungen auf das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau können sich daher nur aus dem EG-Recht durch die Gewährung der Erstattungen ergeben.

Die vorgelegte Verordnung regelt lediglich das Verwaltungsverfahren. Dies ist unter Berücksichtigung sowohl der Belange der Erstattungsberechtigten als auch der überwachenden Verwaltung so ausgestaltet, daß der erforderliche Aufwand möglichst gering sein wird. Unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind durch die Verfahrensvorschriften deshalb nicht zu erwarten.

2. Die Verordnung wird nicht nennenswerte Kosten für den Bund verursachen. Die entstehenden Sachkosten für Muster und Vordrucke können im voraus nicht beziffert werden. Personalanforderungen werden nicht gestellt. Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände).

B. Einzelheiten

- I. 1. § 1 der Verordnungsentwurfes regelt den Anwendungsbereich der Verordnung durch Bezugnahme auf das jeweils geltende EG-Recht.
2. § 2 begründet die Zuständigkeit der Bundesfinanzverwaltung für die Durchführung der Regelungen über die Produktionserstattungen. Bereits nach dem bisher geltenden Recht ist die Bundesfinanzverwaltung für die Gewährung der Produktionserstattung für die Verwendung von Zucker sowie für die bei Herstellung von Stärke gewährte Erstattung zuständig. Es ist sinnvoll, die geltende Zuständigkeitsregelung beizubehalten.
3. § 3 nennt die für eine ordnungsgemäße Überprüfung erforderlichen Voraussetzungen unter denen die Produktionserstattung gewährt werden kann; insbesondere wird festgelegt, daß die Verarbeitung unter amtlicher Überwachung

in einem zugelassenen Herstellungsbetrieb erfolgen muß. Nur so können die materiellen Voraussetzungen des EG-Rechts kontrolliert werden.

4. § 4 regelt im einzelnen die Zulassung als Hersteller im Sinne der EG-Vorschriften. Die Zulassung ist von dem Inhaber des Betriebes, in dem die Verarbeitungserzeugnisse hergestellt werden, zu beantragen. Da in vielen Fällen die erstattungsfähigen Verarbeitungserzeugnisse nicht in einem einzigen Betrieb eines Inhabers hergestellt werden, ist vorzusehen, daß bei einer arbeitsteiligen Herstellung die Überwachung lückenlos gesichert ist. Daher haben sich auch die Inhaber der übrigen an der Herstellung beteiligten Betriebe an dieselben Voraussetzungen wie der zugelassene Hersteller zu halten. Um dies zu sichern, muß eine entsprechende Erklärung schriftlich abgegeben werden. § 4 Abs. 1 Satz 4 ist aus Gründen einer klaren Zuständigkeitsregelung erforderlich, um das nach § 4 Abs. 2 zuständige Hauptzollamt eindeutig bestimmen zu können.
5. § 5 regelt den Beginn des Verfahrens zur amtlichen Überwachung der unter Gewährung der Produktionserstattung zu verarbeitenden Grunderzeugnisse (Stärke, Zucker). Voraussetzung ist der Antrag auf eine Erstattungsbescheinigung (Erstattungsbescheides); der im Regelfall bei der überwachenden Zollstelle einzureichen ist. Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung kann der Antrag auch bei einer anderen Zollstelle gestellt werden.

Der Übergang in die Erstattungsverwendung erfolgt durch Anmeldung und Vorführung der Grunderzeugnisse bei der überwachenden Zollstelle, um damit den zuständigen Behörden die Möglichkeit zu geben, die Grunderzeugnisse auf Übereinstimmung mit den durch das EG-Recht vorgegebenen Qualitätsvoraussetzungen zu überprüfen. Aller-

dings ist vorgesehen, daß die Grunderzeugnisse durch Anschreiben im Verarbeitungsbetrieb der amtlichen Überwachung unterstellt werden können. Dadurch soll der Wirtschaft gerade bei kontinuierlicher Verarbeitung der Grunderzeugnisse Gelegenheit gegeben werden, den Verwaltungsaufwand so klein wie möglich zu halten.

Für den Fall, daß ein Hersteller anerkannter Verarbeitungserzeugnisse beabsichtigt, eine längerfristige Produktionsplanung vorzunehmen, ist entsprechend der Regelung des EG-Rechtes vorgesehen, daß der Antrag auf die Erstattungsbescheinigung ohne Zusammenhang mit dem Beginn der amtlichen Überwachung gestellt werden kann (§ 5 Abs. 3 Satz 3).

6. § 6 regelt die Pflichten des Erstattungsbeteiligten sowie die Pflichten der Inhaber der übrigen an der Herstellung beteiligten Betriebe. Dabei handelt es sich im wesentlichen um dieselben Pflichten, die ansonsten im Marktordnungsbereich hinsichtlich der Gewährung von Vergünstigungen vorgesehen sind.
7. Für den Fall, daß Verarbeitungserzeugnisse nicht in einem Betrieb hergestellt werden, muß eine lückenlose Überwachung der Herstellung der Zwischenerzeugnisse möglich sein. Dies ist durch die Vorschrift in § 7 gewährleistet. Danach ist der Verkehr mit diesen Zwischenerzeugnissen nur durch schriftliche Bestätigungen möglich.
8. Mit der zweckgerechten Verwendung der Grunderzeugnisse (Herstellung der zugelassenen Verarbeitungserzeugnisse) endet die amtliche Überwachung. Die Vorschriften des EG-Rechtes bestimmen, daß der Hersteller der Verarbeitungserzeugnisse das Ende der Verarbeitung der zuständigen Stelle der Mitgliedstaaten mitzuteilen hat. Die

entsprechende Regelung in der Verordnung ist hier § 8 Abs. 2. Die Anzeige ist an die überwachende Zollstelle zu senden.

9. Es muß sichergestellt sein, daß Grunderzeugnisse, die unter amtliche Überwachung gestellt worden sind, nicht mehrmals angeschrieben werden können. § 9 bestimmt deshalb, daß die Entnahme aus der amtlichen Überwachung der zuständigen Zollstelle anzuzeigen ist. Darüber hinaus entfällt ein Anspruch auf Produktionserstattung, wenn die Grunderzeugnisse zweckwidrig verwendet werden. Um dies sicherzustellen, enthält § 9 Abs. 2 die rechtliche Fiktion, daß zweckwidrig verwendete Grunderzeugnisse als aus der amtlichen Überwachung entnommen gelten.

10. § 10 regelt die Festsetzung und Zahlung der Erstattung. Die Bestimmung der Höhe der Produktionserstattung erfolgt durch den Erstattungsbescheid, der vom Hauptzollamt auf Grund des Antrages auf den Bescheid erteilt wird.

Durch die Regelung des § 10 Abs. 2 wird die Form, der Inhalt und die Art der Bekanntgabe des Bescheides sowie die Pflicht zur Rechtsbehelfsbelehrung vorgeschrieben. Da die Durchführung der Verordnung der Bundesfinanzverwaltung übertragen wird, ist es angebracht, auf die entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung zu verweisen.

Die Auszahlung der Erstattung erfolgt erst nach Beendigung der Verarbeitung und ihrer Feststellung durch die zuständige Zollstelle. Diese Regelung im § 10 Abs. 3 ist bereits im Grundsatz in den entsprechenden EG-Vorschriften vorgesehen.

- § 10 Abs. 4 bestimmt, daß ein eventueller Vorschuß oder Abschlag bei dem zuständigen Hauptzollamt zu beantragen ist. Die Höhe des Vorschusses oder Abschlages richtet sich nach EG-Recht.

11. § 11 regelt das Verfahren für Sicherheitsleistungen.

12. § 12 ermächtigt die Bundesfinanzverwaltung, Muster oder Vordrucke für Anträge, Anmeldungen und Anzeigen sowie für die Übergabebestätigung vorzuschreiben. Die Berechtigten haben solche Muster oder Vordrucke zu verwenden, um eine einheitliche und möglichst wenig aufwendige Verfahrensabwicklung zu gewährleisten.

13. § 13 enthält die übliche Berlin-Klausel.

14. § 14 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Um ein Nebeneinander der alten und der neuen Regelung hinsichtlich der Produktionserstattung für Zucker zu verhindern, muß die Verordnung von 1983 aufgehoben werden.

Soweit das Verhalten eines Herstellers in der Zeit zwischen der Verkündung und dem (rückwirkenden) Inkrafttreten der Verordnung den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 36 MOG erfüllen sollte, schließt § 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eine Ahndung durch ein Bußgeld aus.

II. Die §§ 1, 3 bis 5, 7 bis 10 und 12 des Verordnungsentwurfes sind auf den § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) gestützt.

Ermächtigungsgrundlage für den § 6 des Entwurfes ist § 15 Satz 1 und § 16 des Gesetzes. Die Zuständigkeitsregelung in § 2 des Entwurfes ist auf § 31 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes gestützt. § 11 des Entwurfes hat seine Ermächtigungsgrundlage in § 13 Abs. 1 des Gesetzes.

Bundesrat

- 1-3
Drucksache

543/86

(Beschluß)

19.12.86

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über die Gewährung von Produktionserstattungen für
die Verwendung von Stärke und Zucker
(Stärke/Zucker-Produktionserstattungs-Verordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 572. Sitzung am 19. Dezember 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.